

Lesefassung der
**Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die
Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung)**

nach Beschluss-Nr. BV-V/07/0678 vom 12.12.2022

geändert durch die 1. Änderungssatzung nach Beschluss BV-V/07/0744 vom 27.03.2023

geändert durch die 2. Änderungssatzung nach Beschluss BV-P-ö/08/0107-01 vom 25.11.2024

geändert durch die 3. Änderungssatzung nach Beschluss BV-P-ö/08/0307-01 vom 29.06.2026

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschluss-Nr. BV-V/07/0678 vom 12.12.2022 durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung) vom 29.06.2026, nachfolgende Satzung erlassen.

**§ 1
Steuergegenstand**

(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhebt eine Übernachtungssteuer auf den Aufwand für entgeltliche Übernachtungen in den in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gelegenen Beherbergungsbetrieben.

(2) Als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit unabhängig davon, ob diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.

(3) Einen Beherbergungsbetrieb im Sinne von Abs. 1 unterhält, wer kurzfristige Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Beherbergungsbetriebe sind insbesondere Hotels, Pensionen, Herbergen, Privatzimmer, Camping- und Reisemobilplätze (abgegrenzte Gelände, die jedermann zum vorübergehenden Aufstellen von mitgebrachten Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten zugänglich sind), Ferienhäuser sowie sämtliche Arten von Ferienwohnungen.

(4) Sollten Übernachtungsgäste zusammenhängende Übernachtungen im selben Beherbergungsbetrieb verbringen, die eine Gesamtdauer von sechs Monaten übersteigen, so unterliegt der Aufwand für diese Übernachtungen nicht der Besteuerung nach dieser Satzung.

(5) Nicht als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen, Frauenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen, sowie das Unterkommen zur Verhinderung oder Beseitigung von Obdachlosigkeit in anderen Beherbergungsbetrieben, soweit die Unterbringung von der zuständigen Behörde angeordnet wurde.

**§ 2
Steuerschuldner/Steuerschuldnerin, Haftung**

(1) Steuerschuldner bzw. Steuerschuldnerin ist der Betreiber bzw. die Betreiberin des Beherbergungsbetriebes.

(2) Betreiben mehrere Personen den Beherbergungsbetrieb, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Besteuerungszeitraum

Der Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

§ 4

Bemessungsgrundlage

Die Anzahl der Übernachtungen je Beherbergungsgast stellt die Bemessungsgrundlage dar.

§ 5

Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt pro Übernachtung 3,00 EUR.

(2) Der Steuersatz für Camping- und Reisemobilplätze beträgt pro Übernachtung 2,00 EUR, da bei dieser Beherbergung klassische Beherbergungsleistungen, wie z. B. die Reinigung, fehlen und davon auszugehen ist, dass eine minimale Infrastruktur und Komfort angeboten werden.

§ 6

Entstehung

Die Steuer entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 7

Steuerbefreiungen

Steuerfrei sind

1. im Rahmen von Gruppenreisen von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren die Übernachtung der zugehörigen Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen,
2. alle Übernachtungen in Einrichtungen, die durch gemeinnützige Körperschaften betrieben werden bzw. sich in deren Trägerschaft befinden,
3. alle durch eine laufende Ausbildung veranlassten Übernachtungen und
4. alle Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 8

Anzeige- und Nachweispflichten

(1) Wer einen Beherbergungsbetrieb neu gründet, hat dies gleichzeitig der Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald anzuzeigen. Das gleiche gilt bei Verlegung des Beherbergungsbetriebes innerhalb und außerhalb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, bei Aufgabe des Beherbergungsbetriebes sowie beim Wechsel des Betreibers bzw. der Betreiberin.

(2) Soweit die Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald es für notwendig erachtet, kann es geeignete und angemessene Verfahren zur Feststellung der Identität der bzw. des Anzeigenden anwenden.

(3) Betreiber und Betreiberinnen von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, in allen Fällen der Steuererhebung und der Steuerbefreiung nach dieser Satzung das Vorliegen der Voraussetzungen mit geeigneten Belegen nachzuweisen und diese der Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf Anforderung zur Prüfung einzureichen.

(4) Das Überprüfungsrecht der Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann zu den normalen Geschäftszeiten ebenfalls in den Räumen des Beherbergungsbetriebes ausgeübt werden. Der Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist zur Feststellung von Steuertatbeständen sowie zur Nachprüfung von Erklärungen zur Übernachtungssteuer Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu gewähren und entsprechend Auskunft zu erteilen.

§ 9 Besteuerungsverfahren

(1) Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Absatz 3 ist verpflichtet, bei der Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Erklärung der Bemessungsgrundlage nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Angabe der Gesamtzahl der Übernachtungen, die steuerbefreit sind, einzureichen.

(2) Die Erklärung muss, soweit der Beherbergungsbetrieb eine natürliche Person ist, durch diese, andernfalls durch die zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens Berufenen eigenhändig unterschrieben sein.

(3) Wird die Erklärung elektronisch vorgenommen, können Abweichungen von der Form des amtlichen Vordruckes, nicht aber vom Inhalt der Erklärung zugelassen werden. Bei einer elektronischen Versendung entfällt ein vorgesehenes Unterschriftsfeld.

(4) Soweit die Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald es für notwendig erachtet, kann sie geeignete und angemessene Verfahren zur Feststellung der Identität des Erklärenden anwenden.

(5) Wird die Erklärung gemäß Abs. 1 nicht oder nicht fristgemäß abgegeben, so kann die Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald die Steuer aufgrund einer Schätzung festsetzen.

(6) In begründeten Einzelfällen kann die Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald die Besteuerungsgrundlagen schätzen und die Steuer abweichend von der Erklärung festsetzen.

(7) Der Beherbergungsbetrieb hat dem Übernachtungsgast bzw. der Übernachtungsgästin auf Verlangen eine Rechnung oder Bescheinigung zu erteilen, aus der die Übernachtungssteuer hervorgeht.

(8) Studierende und Auszubildende machen gegenüber dem Beherbergungsbetrieb Übernachtungen im Sinne des § 7 Nr. 3 der Satzung, wie folgt, glaubhaft:

a) Sofern die Übernachtung auf Kosten und auf Rechnung der Bildungseinrichtung erfolgt, bedarf es keiner weiteren Glaubhaftmachung.

b) Der Übernachtungsgast bzw. die Übernachtungsgästin legt eine schriftliche oder elektronische Bestätigung der Bildungseinrichtung mit Namen und Sitz der Bildungseinrichtung und der Angabe des Zeitraums des Aufenthalts vor.

c) Der Übernachtungsgast bzw. die Übernachtungsgästin gibt selbst eine schriftliche oder elektronische Bestätigung ab, die Namen und Sitz der Bildungseinrichtung enthalten.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalendervierteljahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung

§ 11

Aufbewahrungspflichten

Der Beherbergungsbetrieb hat die Rechnungen zur Beherbergungsleistung für die Steuererklärung nach § 9 Abs. 1 sowie die Nachweise zur Glaubhaftmachung des Aufwands für die entgeltliche Übernachtung gemäß § 1 Abs. 4 für einen Zeitraum von sechs Jahren beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung aufzubewahren.

§ 12

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald Auskünfte zu den Beherbergungsbetrieben zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind. Die Auskunftspflicht entsteht, wenn ein Beherbergungsbetrieb seinen Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nachkommt.
- (2) Der Übernachtungsgast bzw. die Übernachtungsgästin im Sinne von § 1 Abs. 4 hat auf Aufforderung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald Auskünfte zu erteilen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege im Sinne des § 1 Absatz 4 ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind;
 2. entgegen § 8 Abs. 1 der Anzeigepflicht nicht, nicht fristgerecht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt;
 3. entgegen § 8 Abs. 3 der Nachweispflicht nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt;
 4. entgegen § 8 Abs. 4 den Zutritt zum Beherbergungsbetrieb und/oder die Einsicht in die Geschäftsunterlagen verweigert sowie Falschauskünfte gibt;
 5. entgegen § 9 Abs. 1 die Erklärung nicht, nicht fristgerecht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß abgibt;
 6. entgegen § 9 Abs. 2 die Erklärung nicht eigenhändig unterschreibt;
 7. entgegen § 9 Abs. 7 dem Übernachtungsgast bzw. der Übernachtungsgästin keine Rechnung oder Bescheinigung ausstellt;
 8. entgegen § 11 Unterlagen nicht für die vorgesehene Frist aufbewahrt;
 9. entgegen § 12 Abs. 1 und Abs. 2 die Auskunfts- und Mitwirkungspflicht verletzt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Steuerpflichtiger bzw. Steuerpflichtige oder in Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bzw. einer Steuerpflichtigen leichtfertig

1. gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Universitäts- und Hansestadt Greifswald pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen Dritten erlangt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V kann eine leichtfertige Abgabenverkürzung mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 10.000 EUR und bei Abgabengefährdung mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5.000 EUR geahndet werden. Die Strafbestimmungen des § 16 KAG M-V bei Vorsatz bleiben davon unberührt.

§ 14

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerschuldner und Steuerschuldnerinnen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Erhebung und die Verarbeitung folgender Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen gemäß der §§ 3 bis 8 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V) vom 22. Mai 2018 (GVObI. M-V 2018, S. 193) durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über:

1. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und ggf. Kontoverbindung des Steuerschuldners bzw. der Steuerschuldnerin
2. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer eines bzw. einer eventuell Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

- Polizeidienststellen,
- Ordnungsämtern,
- Einwohnermeldeämtern,
- Gewerbeämtern,
- Finanzämtern,
- Bundeszentralregister,
- Abteilung Steuern, Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.

(2) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerschuldner und Steuerschuldnerinnen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Der Einsatz technikuunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 15
Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister